

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0120/2023/BV

Datum:
24.04.2023

Federführung:
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:
Neufassung der Wahlplakatierungsrichtlinien

Beschlussvorlage

Beschluslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 04. Juli 2023

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zu stimmung zur Beschluss-empfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	29.06.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte Neufassung der Wahlplakatierungsrichtlinien.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Arbeitskreis mit Vertreterinnen und Vertretern der im Heidelberger Gemeinderat vertretenen Parteien und politischen Gruppierungen hat gemäß des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses in der Sitzung am 29. September 2022 eine faire, sinnvolle, praktikable und möglichst rechtssichere Wahlplakatierungsrichtlinie erarbeitet.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.05.2023

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.05.2023

5 Neufassung der Wahlplakatierungsrichtlinien Beschlussvorlage 0120/2023/BV

Stadtrat Leuzinger bemängelt, dass sich fast alle Parteien nicht an die beschlossenen Regeln halten würden und dies nicht ausreichend sanktioniert werde.

In einer kurzen Diskussion zwischen Stadtrat Leuzinger, Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner und Bürgermeister Erichson geht es um Wahlplakate, die nicht ordnungsgemäß zeitnah abgehängt worden seien.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner betont abschließend, dass es vor allem wichtig sei, im Bereich von Signalanlagen oder anderen Sicherheitsbereichen aus Sicherheitsgründen keine Plakatierungen mehr zuzulassen. Er sagt zu, im Vorfeld der nächsten Wahlen nochmal mit einem Rundschreiben darauf aufmerksam zu machen.

Unter Beachtung dieses Arbeitsauftrages stellt Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner die Beschlussempfehlung der Verwaltung zur Abstimmung.

Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses (Arbeitsauftrag fett dargestellt):

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte Neufassung der Wahlplakatierungsrichtlinien.

Zudem ergeht folgender Arbeitsauftrag:

Erstellung eines Rundschreibens im Vorfeld der nächsten Wahlen mit Hinweis auf die Einhaltung der Wahlplakatierungsrichtlinien, insbesondere mit Blick auf die Bereiche von Signalanlagen oder andere Sicherheitsbereiche.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Sitzung des Gemeinderates vom 29.06.2023

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.06.2023

18 Neufassung der Wahlplakatierungsrichtlinien Beschlussvorlage 0120/2023/BV

Auf die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.05.2023 sei verwiesen.

Stadträtin Prof. Dr. Marmé bringt für die **CDU** folgenden als Tischvorlage verteilten **Antrag** (Anlage 02 zur Drucksache 0120/2023/BV) ein und begründet ihn.

Wir beantragen die Erweiterung der zur Verfügung stehenden Netze um weitere Netze.

Bürgermeister Erichson erklärt, dass man dem Gemeinderat im vierten Quartal 2023 ein neues Konzept zur generellen Plakatierung vorschlagen werde. Es gelte, den veränderten Einwohnerzahlen einzelner Stadtteile (Bahnstadt und Südstadt) Rechnung zu tragen.

Stadträtin Prof. Dr. Marmé **zieht daraufhin den CDU-Antrag zurück**. Sie regt an, die Litfaßsäulen im künftigen Konzept außen vor zu lassen, da die Handhabe eine komplett andere/schwierigere sei.

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz stört sich daran, dass die Plakate mindestens 2,20 m über dem Boden angebracht werden müssten. Das sei für kleine Parteien/Gruppierungen schwierig umsetzbar. Ihn wundere außerdem, dass in der Weststadt eigentlich keine Plakatierung möglich sei.

Stadtrat Leuzinger merkt an, dass der CDU-Antrag nichts mit der Wahlplakatierungsrichtlinie zu tun habe. Die Vorlage werde er ablehnen, da keine Sanktionierung bei Verstößen gegen die Richtlinie vorgesehen sei.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner ruft die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses zur Abstimmung auf.

Beschluss des Gemeinderates (Arbeitsauftrag fett dargestellt):

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte Neufassung der Wahlplakatierungsrichtlinien.

Zudem ergeht folgender Arbeitsauftrag:

Erstellung eines Rundschreibens im Vorfeld der nächsten Wahlen mit Hinweis auf die Einhaltung der Wahlplakatierungsrichtlinien, insbesondere mit Blick auf die Bereiche von Signalanlagen oder andere Sicherheitsbereiche.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: beschlossen mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung
Nein 3 Enthaltung 3

Begründung:

Auf die Beschlüsse der Beschlussvorlage 0120/2022/BV (im Gemeinderat am 06. Mai 2022 behandelt) sowie der Beschlussvorlage 0308/2022/BV (im Haupt- und Finanzausschuss vom 29. September 2022) wird Bezug genommen.

Straßenrechtliche Sondernutzungen stehen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Beschränkungen sind aus straßenrechtlichen Gründen zulässig. Befinden sich politische Parteien im Wahlkampf und beantragen die Erlaubnis für eine angemessene Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum, ist das Ermessen durch die Einwirkung des Artikel 21 Absatz 1 Grundgesetz in der Regel auf Null reduziert. Praktikable und gleichzeitig rechtssichere Beschränkungen für eine (noch) angemessene Wahlplakatierung zu finden, mit dem Ziel einer „Beeinträchtigung des Stadtbildes“ entgegenzuwirken, sind schwierig. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 29. September 2022 beschlossen, einen Arbeitskreis mit Vertreterinnen und Vertretern der im Heidelberger Gemeinderat vertretenen Parteien und politischen Gruppierungen einzuberufen mit dem Ziel, faire, sinnvolle, praktikable und rechtssichere Wahlplakatierungsrichtlinien zu finden.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzung:

1. Abgestufte Chancengleichheit

Nach ausführlicher Diskussion über die Rechtslage (die unterschiedliche Rechtsprechung verschiedener Verwaltungsgerichte) und die Regelungen in anderen Großstädten bestand Einigkeit, dass eine Beschränkung der Wahlplakate auf eine Anzahl von insgesamt 10.000 unter Berücksichtigung des Grundsatzes der abgestuften Chancengleichheit (§ 5 Absatz 1 Parteiengesetz) rechtssicher nicht machbar ist. Kleineren Parteien ist zur Wahrung der Chancengleichheit eine überproportional hohe Zahl von Stellflächen zuzuerkennen. Trotzdem wäre mit der geringen Anzahl der möglichen Plakate in den Stadtteilen keine angemessene Wahlsichtwerbung gegeben. Die Gesamtanzahl müsste deutlich angehoben werden.

Und damit wäre keine andere Situation gegenüber dem jetzigen Zustand erreicht, außer dass die Regelungen kompliziert, rechtsunsicher und nicht praktikabel wären.

Nach Schätzung der Verwaltung, Mitgliedern der Arbeitsgruppe (und Fachfirmen) hängen in Heidelberg in Wahlkampfzeiten gleichzeitig circa 15.000 bis maximal 20.000 Plakate. Mehr ist im öffentlichen Raum nicht möglich, da die zulässigen Stellflächen ausgeschöpft sind. Eine Vielzahl von Plakaten hängen dabei an vielen, nach den bisherigen Plakatierungsrichtlinien unzulässigen Stellen. Bei konsequenter Einhaltung der Richtlinien ergäbe sich automatisch eine Reduzierung auf eine Anzahl von weit unter 20.000 Plakaten. Für das Stadtbild ist diese Anzahl an Wahlplakaten in Wahlkampfzeiten, die in Heidelberg um fast zwei Wochen kürzer sind, als in vielen anderen Großstädten, hinnehmbar.

Die Teilnehmenden des Arbeitskreises verständigten sich darauf, von einer Obergrenze (Gesamtzahl für Plakate) und einer Verteilung nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit abzusehen.

2. Überarbeitung der Richtlinien

Es bestand Einigkeit, dass die Richtlinien in einzelnen Punkten klarer formuliert und rechtlich geschärft werden sollen.

In der Sitzung wurde nochmals bestätigt, dass rechtlich gesehen von der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nicht abgesehen werden kann.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben gemeinsam die einzelnen Punkte der Richtlinien besprochen. Die Punkte wurden verwaltungsintern abgestimmt und, soweit rechtlich umsetzbar, in die Richtlinien übernommen. Um eine natürliche Begrenzung der Wahlplakatierung zu erreichen, lag das Augenmerk in der Arbeitsgruppe zudem darauf, den in den Richtlinien verankerten Negativkatalog zu schärfen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e: Begründung:
SL1		Ziel/e: Einzigartigkeit des Stadt- und Landschaftsraumes sowie historisches Erbe der Stadt(teile) bewahren Begründung: Durch die Erweiterung des Negativkatalogs wird die Stadtbildpflege gefördert und das historische Erbe der Stadtteile bewahrt.
UM1		Ziel/e: Umweltsituation verbessern Begründung: Durch die Erweiterung des Negativkatalogs ergibt sich automatisch eine Reduzierung der Anzahl der Wahlplakate.
UM3		Ziel/e: Verbrauch von Ressourcen vermindern Begründung: Siehe Begründung UM1

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Richtlinien für das Plakatieren von Wahlwerbung in Heidelberg (Wahlplakatierungsrichtlinien - Wahlplak-RL)
02	Sachantrag der CDU-Fraktion vom 28.06.2023 (Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.06.2023)